



Resolution 2379 (2017)

**verabschiedet auf der 8052. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. September 2017**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999), 1325 (2000), 1368 (2001), 1373 (2001), 1624 (2005), 1894 (2009), 2106 (2013), 2150 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015), 2242 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2354 (2017), 2367 (2017), 2368 (2017), 2370 (2017) und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit Iraks im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) aufgrund ihrer terroristischen Handlungen, ihrer extremistischen Gewaltideologie, ihrer anhaltenden schweren, systematischen und ausgedehnten Angriffe auf Zivilpersonen, ihrer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ihrer Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere derjenigen, die an Frauen und Kindern begangen werden, so auch aus religiösen oder ethnischen Beweggründen, sowie ihrer Anwerbung und Ausbildung ausländischer terroristischer Kämpfer, von denen eine Gefahr für alle Regionen und Mitgliedstaaten ausgeht, eine weltweite Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Verurteilung der von ISIL (Daesh) begangenen Taten, darunter Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Selbstmordanschläge, Versklavung, Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, Einziehung und Einsatz von Kindern, Angriffe auf wichtige Infrastrukturen sowie die Zerstörung von Kulturerbe, einschließlich archäologischer Stätten, und der illegale Handel mit Kulturgut,

ferner in der Erkenntnis, dass die Begehung solcher Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, Teil der Ideologie und der strategischen Ziele von ISIL (Daesh) ist und von ISIL (Daesh) als Terrorismustaktik eingesetzt wird und dass dies noch deutlicher zutage treten wird, wenn Mitglieder von ISIL (Daesh) zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere diejenigen, die die größte Verantwortung tragen, sei es Führungsverantwortung, was Befehlshaber auf regionaler oder mittlerer Ebene umfassen kann, oder die Anordnung oder Begehung von Straftaten, und dass dies die Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extre-



mismus, der den Terrorismus begünstigen kann, unterstützen könnte, unter anderem durch die Unterbindung der Finanzierung und des anhaltenden Zustroms international angeworbener Personen zu der terroristischen Gruppe ISIL (Daesh),

unter Begrüßung der beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Iraks, ISIL (Daesh) zu besiegen, und ihres Schreibens vom 9. August 2017 an den Generalsekretär und den Sicherheitsrat, in dem sie um die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bat, um dafür zu sorgen, dass die Mitglieder von ISIL (Daesh) für ihre Straftaten in Irak zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere wenn diese möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen (S/2017/710),

1. *verurteilt erneut* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, alle Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und alle terroristischen Handlungen und *bekundet* seine Entschlossenheit, geeint in dem Bestreben, die terroristische Gruppe ISIL (Daesh) zu besiegen, diejenigen, die in dieser Gruppe für derartige Handlungen, einschließlich Handlungen, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine Ermittlungsgruppe unter der Leitung eines Sonderberaters einzusetzen, die die innerstaatlichen Anstrengungen, ISIL (Daesh) zur Rechenschaft zu ziehen, durch die Sammlung, Sicherung und Aufbewahrung von Beweismitteln in Irak für die von der terroristischen Gruppe ISIL (Daesh) in Irak begangenen Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, unterstützen soll, unter Einhaltung möglichst hoher Standards, die in der in Ziffer 4 genannten Aufgabenstellung darzulegen sind, um sicherzustellen, dass diese Beweismittel vor nationalen Gerichten möglichst umfassend verwendet werden können, und indem sie die von den irakischen Behörden durchgeführten Ermittlungen oder die von Behörden in Drittländern auf deren Antrag durchgeführten Ermittlungen ergänzt;

3. *unterstreicht*, dass der Sonderberater unter Vermeidung von Doppelarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen außerdem weltweit für die Rechenschaftspflicht für von ISIL (Daesh) begangene Taten, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, eintreten und in einer mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehenden Weise gemeinsam mit Überlebenden daran arbeiten wird, die volle Anerkennung ihrer Interessen bei der Verwirklichung der Rechenschaftspflicht für ISIL (Daesh) zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen eine Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen, die für die Regierung Iraks annehmbar ist und die mit dieser Resolution, insbesondere Ziffer 6 betreffend die Tätigkeit der Ermittlungsgruppe in Irak, im Einklang steht, um dafür zu sorgen, dass die Gruppe ihr Mandat erfüllen kann;

5. *unterstreicht*, dass die Ermittlungsgruppe bei ihrer Tätigkeit die Souveränität Iraks und seine Gerichtsbarkeit über die in seinem Hoheitsgebiet begangenen Straftaten uneingeschränkt achten wird und dass die Aufgabenstellung der Gruppe vorsehen wird, dass irakische Ermittlungsrichter und andere Strafrechtsexperten, darunter erfahrene Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden, in die Gruppe ernannt werden und dort gleichgestellt mit internationalen Experten zusammenarbeiten, und *unterstreicht* ferner, dass von der Gruppe in Irak erhobenes und aufbewahrtes Beweismaterial für Straftaten für die spätere Verwendung in fairen und unabhängigen Strafverfahren bestimmt sein soll, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, die von zuständigen nationalen Gerichten durchgeführt werden, wobei die zuständigen irakischen Behörden gemäß der Aufgabenstellung

der wichtigste beabsichtigte Empfänger sind, und andere Verwendungszwecke im Einzelfall im Einvernehmen mit der Regierung Iraks festzulegen sind;

6. *betont*, dass die Gruppe unparteiisch, unabhängig und glaubwürdig sein und im Einklang mit der Aufgabenstellung, die den Rahmen für die Tätigkeit der Gruppe vorgibt, der Charta der Vereinten Nationen und der bewährten Praxis der Vereinten Nationen sowie dem einschlägigen Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, vorgehen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, nachdem der Sicherheitsrat die für die Regierung Iraks annehmbare Aufgabenstellung gebilligt hat, unverzüglich die für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit der Gruppe im Einklang mit der Aufgabenstellung erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Vorkehrungen zu unternehmen und den Rat zu benachrichtigen, wenn die Gruppe ihre Arbeit aufnimmt;

8. *unterstreicht*, dass die Gruppe dafür sorgen soll, dass ihre irakischen Mitglieder von dem in der Gruppe vorhandenen internationalen Sachverstand profitieren können, und nach besten Kräften Wissen und technische Hilfe an Irak weitergeben soll;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, der Regierung Iraks geeignete Rechtshilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zu gewähren, um die Gerichte und das Justizsystem des Landes zu stärken;

10. *fordert* alle anderen Staaten *auf*, mit der Gruppe zusammenzuarbeiten, unter anderem, soweit notwendig und angemessen, über gegenseitige Vereinbarungen im Bereich Rechtshilfe, und ihr insbesondere gegebenenfalls alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen bereitzustellen, die für das Mandat der Gruppe nach dieser Resolution von Belang sind;

11. *unterstreicht*, dass andere Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet ISIL (Daesh) Taten begangen hat, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen, die Gruppe ersuchen können, Beweise für solche Taten zu erheben, jedoch nur mit Zustimmung des Sicherheitsrats, der den Generalsekretär ersuchen kann, für die Tätigkeit der Gruppe in diesem Staat eine gesonderte Aufgabenstellung vorzulegen;

12. *ersucht* die Gruppe, nach Bedarf und im Einklang mit ihren Ermittlungsfunktionen gemäß Ziffer 2 mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach den Resolutionen 1526 (2004) und 2368 (2017) und mit anderen zuständigen Aufsichtsorganen sowie mit anderen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, ergänzend zur Finanzierung aus dem Haushalt der Organisation einen Treuhandfonds zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge zur Durchführung dieser Resolution einzurichten;

14. *fordert* die Staaten und die regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, Beiträge für die Gruppe in Form von Finanzmitteln, Ausrüstung und Diensten zu leisten und auch die Abstellung von Fachkräften anzubieten, um die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;

15. *ersucht* den Sonderberater, den ersten Bericht über die Tätigkeit der Gruppe innerhalb von 90 Tagen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit, entsprechend der Benachrichtigung durch den Generalsekretär, fertigzustellen und danach alle 180 Tage einen weiteren Bericht fertigzustellen, und *ersucht* den Sonderberater, diese Berichte dem Sicherheitsrat vorzulegen;

16. *beschließt*, das Mandat des Sonderberaters und der Gruppe nach einem Zeitraum von zwei Jahren zu überprüfen, wobei ein Beschluss über eine weitere Verlängerung auf Antrag der Regierung Iraks oder jeder anderen Regierung gefasst wird, die die Gruppe ersucht hat, Beweise für von ISIL (Daesh) in ihrem Hoheitsgebiet begangene Taten zu erheben, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
